

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.05

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hinweis auf die Veröffentlichung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn 437

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Vordorf 437

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Wasbüttel 437

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN ---

STADT WITTINGEN ---

GEMEINDE SASSENBURG 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 437

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND ---

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Rühren Bebauungsplan „Eichenstraße“ mit ÖBV, 1. Änderung 439

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL ---

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL ---

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	442
	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	443
	1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	443
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	444
Gemeinde Hillerse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	449
Gemeinde Leiferde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	450
	Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser	451
	Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser	454
Gemeinde Meinersen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	457
Gemeinde Müden	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	458
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	460
Gemeinde Rötgesbüttel	Bebauungsplan „Südfeld“ mit ÖBV, 5. Änderung	461
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Sandfeld II“, 1. Änderung, im Ortsteil Groß Schwülper	463
	Bebauungsplan „Wittekamp II“, 1. Änderung, im Ortsteil Lagesbüttel	466
	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Lagesbüttel	468
SAMTGEMEINDE WESENDORF		

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 17.11.2005 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Umweltamt
66/36-09/48 B

Die Verbandsversammlung des Berechnungsverbandes Vordorf hat am 06.07.2005 die Änderung des § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 seiner Satzung vom 14.06.1995 beschlossen.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorstandssitzung findet alle 6 Jahre, bei Bedarf häufiger, statt.“

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung alle 6 Jahre, bei Bedarf häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Umweltamt
66/36-09/23 B

Die Verbandsversammlung des Berechnungsverbandes Wasbüttel hat am 14.11.2005 die Änderung des § 14 Abs. 1 seiner Satzung vom 28.04.1995 beschlossen.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens alle 6 Jahre, bei Bedarf häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Gemeinde Sassenburg
Az.: 61.20.25

Bekanntmachung

Die am 19.09.2005 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 10.10.2005 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 04.11.2005 Az.: 61/61 21- 02/ 20, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Auflage erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 in der o. a. Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der o. a. Fassung Folgendes gilt:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sassenburg wird mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn (nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung) wirksam.

Sassenburg, 21.11.05

Gemeinde Sassenburg

Stein
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde hat am **20.10.2005** den Bebauungsplan „**Eichenstraße**“ mit **ÖBV, 1. Änderung** als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

² abgedruckt auf Seite 471 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

§ 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich wird, wenn

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Peters
Bürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 11.10.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme auf	124.900	0	8.929.700	9.054.600
die Ausgabe auf	96.300	0	9.643.600	9.739.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahme auf	0	589.400	5.051.400	4.462.000
die Ausgaben auf	0	589.400	5.051.400	4.462.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird nicht geändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € erhöht um 3.387.000 € und damit auf 3.387.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Meinersen, 11.10.2005

Samtgemeinde Meinersen

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.11.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschließlich 09.12.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, den 23.11.2005

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 11.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 (7) wird wie folgt geändert:

Auf allen Friedhöfen werden Flächen für Anonymengrabstätten vorgehalten. In Anonymengrabstätten sind nur Urnenbeisetzungen möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 17.10.2005

Samtgemeinde Meinersen

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 149 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 11.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 (Wartung) wird ersatzlos gestrichen.

Alle weiteren Paragraphen-Bezeichnungen ändern sich entsprechend.

§ 2

In § 5 Absatz 2 werden die Worte „gemäß § 5 dieser Satzung“ gestrichen.

§ 3

In § 8 Ziffer 1 wird der Text des fünften Spiegelstrichs gestrichen.

§ 4

Das Grundstück „Am Marktplatz 16“, Meinersen, wird in die Liste der freizustellenden Grundstücke – die Anlage zur Satzung ist – unter der laufenden Nr. 187 aufgenommen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 17.10.2005

Samtgemeinde Meinersen

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Meinersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) (Stand: Neufassung vom 1. Januar 2002)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 11.10.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Meinersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 1. Januar 2002 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meinersen, den 11.10.2005

(L. S.)

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Meinersen

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 bis 10 Stück je	0,50
1.3.1.2	jede weitere	0,25
1.3.1.3	im Format DIN A 3 bis zu 10 Stück je	1,00
1.3.1.4	jede weitere	0,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	2,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00

3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimm- bezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 bis 15,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00

9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB	10,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,00
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
15.1	bis 5.000,00 €	5,00
15.2	über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	7,50
15.3	über 10.000,00 € bis 25.000,00 €	10,00
15.4	über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	13,00
15.5	über 50.000,00 € bis 125.000,00 €	18,00
15.6	über 125.000,00 € bis 250.000,00 €	20,00
15.7	über 250.000,00 €	25,00
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	1,00
16.2	0,5 m ²	1,50
16.3	1,0 m ²	2,50
16.4	über 1,0 m ²	4,00
17	Abgabe von sonstigen Plänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	25,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00

19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend.	15,00
20	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
21	Büchereiwesen	
21.1	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50
21.2	Buchvorbestellungen je Buch	0,50
21.3	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
21.3.1	für Erwachsene	2,00
21.3.2	für Jugendliche	1,00
22	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
	Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 22.1 erhoben werden.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
22.3.2	für eine Woche	15,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	Anmerkung zu Nummern 22.1 bis 22.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23	Datenübermittlung an Dritte per Diskette oder in Listenform	
23.1	je Datensatz	0,05
23.2	mindestens	13,00
24	nicht besetzt	
25	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	50,00 bis 500,00

25.1	Rechtsbehelf gegen Veranlagung zu öffentlichen Abgaben 2 % des strittigen Betrages, mindestens	50,00
25.2	Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen	
25.2.1	grundsätzlich – erheblicher Verwaltungsaufwand	75,00
25.2.2	besonderer Aufwand oder Wert der Amtshandlung	bis 500,00

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 10.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	14.300	0	1.056.900	1.071.200
die Ausgaben	28.700	0	1.355.000	1.383.700
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10.500	0	369.800	380.300
die Ausgaben	10.500	0	369.800	380.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hillerse, 10.10.2005

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.11.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs.1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschließlich 09.12.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hillerse, den 23.11.2005

Wrede
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 26.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	72.700	0	1.828.400	1.901.100
die Ausgaben	72.700	0	1.828.400	1.901.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	131.100	0	83.800	214.900
die Ausgaben	131.100	0	83.800	214.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Leiferde, 26.10.2005

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.11.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschließlich 09.12.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Leiferde, den 16.11.2005

Wrede
Gemeindedirektor

Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 26.10.2005 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Zweck

- 1) Die Dorfgemeinschaftshäuser Dalldorf und Leiferde sind Eigentum der Gemeinde Leiferde.
- 2) Die Gemeinde Leiferde gestattet den gemeindeansässigen Vereinen, Verbänden, sonstigen Organisationen und Gewerbebetrieben die Gemeinschaftseinrichtung zu sportlichen, kulturellen, geselligen und gewerblichen Zwecken zu benutzen. Diese Regelung gilt ebenso für den in § 22 (2) und (3) NGO genannten Personenkreis.

- 3) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Leiferde stehen die Einrichtungen für Konfirmationen, Verlobungen, Hochzeiten, Geburtstage ab dem 30. Lebensjahr sowie Trauerfeiern zur Verfügung.
- 4) Das Sitzungszimmer im Dorfgemeinschaftshaus Leiferde steht vorrangig für die Arbeit des Rates und der Fraktionen zur Verfügung.
- 5) Ortsfremden ist die Benutzung analog Absatz 3 grundsätzlich gestattet.

§ 2 - Benutzungsgrundsätze

- 1) Die regelmäßige Nutzung (= i. S. d. Regelung mindestens zweimal jährlich stattfindend) der Dorfgemeinschaftshäuser von in der Gemeinde Leiferde ansässigen Vereinen und Verbänden zum Zwecke des Übungsbetriebes (Singen, Tanzen, Musizieren etc.) wird unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs gestattet.

Ein einzelner Termin im Rahmen der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke des Übungsbetriebs darf zwei Stunden nicht überschreiten.

Die reguläre Nutzung (vgl. § 1 (2), (3) u. (5)) der Dorfgemeinschaftshäuser (einschl. Vor- und Nachbereitungstage) hat in jedem Fall Vorrang vor der regelmäßigen Nutzung. Die regelmäßige Nutzung zum Zwecke des Übungsbetriebes ist schriftlich unter Nennung der Einzeltermine durch den Verein oder Verband zu beantragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Termine für den Zeitraum eines Kalenderjahres genannt werden.

Die einzelnen Termine der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke des Übungsbetriebes sind dann für den Verein oder Verband verbindlich, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vorher seitens der Gemeinde Leiferde abgesagt werden. Die Absage muss weder schriftlich erfolgen, noch begründet werden. Ein Ausweichtermin oder ein alternativer Veranstaltungsort muss nicht genannt werden.

- 2) Veranstaltungen sind rechtzeitig, für das Dorfgemeinschaftshaus Leiferde bei der Gemeinde Leiferde, für das Dorfgemeinschaftshaus Dalldorf bei dem Beauftragten, terminlich zu bestellen. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Stornierung von Terminen kann eine Stornogebühr anfallen. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- 3) Für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Nutzer Sorge zu tragen.
- 4) Auf Verlangen hat der Nutzer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
- 5) Die Personenkreise nach §§ 1 und 2 der Satzung werden nachfolgend Nutzer genannt.

§ 3 - Hausrecht

- 1) Das Hausrecht für die Gemeinde Leiferde übt der Gemeindedirektor aus. Den Anweisungen des Gemeindedirektors ist Folge zu leisten.
- 2) Der Gemeindedirektor überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
- 3) Der Gemeindedirektor kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 4 - Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- 1) Die Nutzer und Besucher der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
- 2) Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadenfälle sind unverzüglich der oder dem Beauftragten zu melden.
- 3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften der Gemeinde Leiferde der Nutzer oder Besucher.
- 4) Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Nutzers, der die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- 5) Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel unverzüglich der Gemeinde Leiferde zu melden.

§ 5 - Veranstaltungen

- 1) Die Nutzer haben der Gemeinde den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit diese evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u. ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekoration, Aufbauten und dergl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen.
- 2) Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber zurückzustellen. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Nutzer zu säubern.
- 3) Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden.
- 4) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons sind untersagt.
- 5) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Brandwache ist Sache des Nutzers.

§ 6 - Gebühren

- 1) Die Nutzer haben für die Anmietung der Dorfgemeinschaftshäuser eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Leiferde zu entrichten.
- 2) Für das grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösen der Brandmeldeanlage werden die Kosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt.

§ 7 - Haftungsausschluss

- 1) Die Gemeinde überlässt den in § 2 genannten Nutzern die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer, die gemäß § 4 Abs. 5 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Die Gemeinde Leiferde übernimmt keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf dem Parkplatz abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
- 3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 4) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unberührt.

§ 8 - Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1) Nach 22:00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- 2) Auf dem Grundstück ist ebenfalls ab 22:00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 05.06.1997 außer Kraft.

Leiferde, den 26.10.2005

Gemeinde Leiferde

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 26.10.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Zweck

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Dalldorf und Leiferde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des **Dorfgemeinschaftshauses Dalldorf** betragen:

1. Feiern bis 4 Std. incl. Küchenbenutzung	75,00 €
Feiern über 4 Std. incl. Küchenbenutzung	110,00 €
2. Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	58,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	75,00 €
3. 1 Vorbereitungstag	50,00 €
½ Vorbereitungstag	35,00 €
4. Reinigungskosten	20,00 €
5. Energiekostenpauschale – Sommer (01.05. - 30.09.)	5,00 €
Energiekostenpauschale – Winter (01.10. - 30.04.)	15,00 €

(2) Die Gebühren für die Benutzung des **Dorfgemeinschaftshauses Leiferde** betragen:

	Kleiner Saal	Großer Saal	Kleiner und Großer Saal	Sitzungs- zimmer
1. Feiern bis 4 Std. incl. Küchenbenutzung	70,00 €	120,00 €	170,00 €	70,00 €
Feiern über 4 Std. incl. Küchenbenutzung	120,00 €	220,00 €	320,00 €	100,00 €
2. Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	60,00 €	110,00 €	150,00 €	50,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	110,00 €	200,00 €	290,00 €	80,00 €
3. 1 Vorbereitungstag	40,00 €	60,00 €	70,00 €	
½ Vorbereitungstag	35,00 €	40,00 €	50,00 €	
4. Energiekostenpauschale Sommer (01.05. - 30.09.)	5,00 €	7,50 €	10,00 €	2,50 €
Winter (01.10. - 30.04.)	15,00 €	22,50 €	30,00 €	7,50 €

5. Die Reinigung, ausgenommen sind der Küchen- und Thekenbereich sowie die Toilettenanlagen, erfolgt grundsätzlich durch Reinigungspersonal der Gemeinde.

Hierfür werden
pauschal erhoben: 25,00 € 35,00 € 50,00 € 10,00 €

6. Für die Benutzung der Zusatzeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Beschallungsanlage 25,00 €
b) Bühnenbeleuchtung 25,00 €

- (3) Ist die Übergabe bis 12:00 Uhr nicht erfolgt, wird ein zweiter Tag berechnet.

Eine Kautions in Höhe von 200,00 € ist zu hinterlegen.

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für gewerbliche Zwecke (z. B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

- (4) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Leiferde erhalten einen unmittelbaren Zuschuss in Höhe von 20,00 € je Einzelkostenposition (Dalldorf: Lfd. Nr.: 1 - 3, Leiferde: Lfd. Nr.: 1 - 3) bei Inanspruchnahme.

Diese Regelung gilt auch für die „Personenkreise“ nach § 22 (2) und (3) NGO.

- (5) Die Stornierung eines Termins ist dann gebührenfrei, wenn die Absage spätestens 12 Wochen vor dem Termin erfolgt. Bei Absage bis 8 Wochen vor dem Termin wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20,00 €, danach in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben.

§ 3 - Gebührenfreie Nutzung

Die Benutzung der Räume im Dorfgemeinschaftshaus durch politische Parteien, durch Jugendverbände, für Sitzungen, Tagungen und Besprechungen der Gemeinde Leiferde und der Samtgemeinde Meinersen sowie für Schulveranstaltungen für Schulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Meinersen ist gebührenfrei mit Ausnahme der in § 6 genannten Kosten.

§ 4 - Besondere Regelungen

- (1) Veranstaltungen von in der Gemeinde Leiferde ansässigen Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen sind gebührenfrei, sofern die Veranstaltungen ihrer Art und Ausgestaltung nach keine Feste, Feiern oder ähnliche Veranstaltungen darstellen, dem Vereinszweck dienen (z. B. Vorstandssitzungen, Versammlungen, etc.) bzw. einen gemeinnützigen Charakter besitzen.

- (2) Bei Festen, Feiern oder ähnlichen Veranstaltungen, für die entweder ein Eintrittsgeld erhoben und/oder bei denen eine erhebliche Öffentlichkeit hergestellt wird (z. B. Vorträge, Werbeveranstaltungen, etc.) von in der Gemeinde Leiferde ansässigen Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen behält sich der Verwaltungsausschuss vor, eine individuelle Gebühr festzusetzen, die die Höhe einer gewerblichen Nutzung jedoch nicht überschreiten soll.

(3) Die Reinigungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 5 sind zu entrichten.

(4) Mit Küchenbenutzung wird eine Pauschale von 20,00 € erhoben.

§ 5 - Verfahren

Die Gebühr wird durch besonderen Bescheid erhoben.

§ 6 - Kosten für Fehlgeschirr

Neben der Gebühr nach § 2 sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert zu erstatten.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Dalldorf und Leiferde vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2003, außer Kraft.

Leiferde, den 26.10.2005

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 12.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	192.100	0	3.233.000	3.425.100
die Ausgaben	20.000	0	3.569.900	3.589.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	111.000	470.800	359.800
die Ausgaben	0	111.000	470.800	359.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Meinersen, den 12.10.2005

Niebuhr
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschließlich 09.12.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meinersen, den 23.11.2005

Niebuhr
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 26.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	148.500	0	2.111.000	2.259.500
die Ausgaben	36.600	0	2.288.500	2.325.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	4.000	585.700	581.700
die Ausgaben	0	4.000	585.700	581.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Müden (Aller), den 26.10.2005

Niebuhr
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.11.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschließlich 09.12.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Müden (Aller), den 23.11.2005

Niebuhr
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Diddlese für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Diddlese in der Sitzung am 2. November 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	55.000	-	638.600	693.600
die Ausgaben	55.000	-	638.600	693.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	170.700	-	492.000	662.700
die Ausgaben	170.700	-	492.000	662.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Didderse, den 2. November 2005

Moos
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschließlich 09.12.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Didderse, den 25.11.2005

Moos
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde hat am **16.11.2005** den Bebauungsplan „**Südfeld**“ mit **ÖBV, 5. Änderung** als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

³ abgedruckt auf Seite 472 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich wird, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bode (L. S.)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am **22.11.2005** den Bebauungsplan „**Sandfeld II**“, **1. Änderung**, im Ortsteil Groß Schwülper als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem

⁴ abgedruckt auf Seite 473 dieses Amtsblattes

Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich wird, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

Der Bürgermeister
In Vertretung

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am **22.11.2005** den Bebauungsplan „**Wittekamp II**“, **1. Änderung**, im Ortsteil Lagesbüttel als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des

⁵ abgedruckt auf Seite 474 dieses Amtsblattes

Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich wird, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

Der Bürgermeister
In Vertretung

Köther

(L. S.)

SATZUNG **der Gemeinde Schwülper über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Lagesbüttel**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am **22.11.2005** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den anliegenden Plänen im Maßstab 1 : 5000/1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.⁶

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Dorfgebiete – eingeschränkt (§ 5 BauNVO):

Im eingeschränkten Dorfgebiet (MDe) werden die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2, 4, 8 und 9 BauNVO zulässigen

- **Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen (Nr. 2),**
- **Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Nr. 4),**
- **Gartenbaubetriebe (Nr. 8),**
- **Tankstellen (Nr. 9)**

ausgeschlossen.

Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.

⁶ abgedruckt von Seite 475 bis Seite 476 dieses Amtsblattes

- 2. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind Anpflanzungen vorzunehmen.**
- a) Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher (Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Feldahorn, Eberesche oder Holzapfel), ((Sträucher: Holunder, Haselnuss, Hundsrose, Schlehe, Salweide, roter Hartriegel).
 - b) Bei den Sträuchern ist je 5 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen; es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.
 - c) Für die Bäume sind je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.
 - d) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.
- 3. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 48/5 und 49/2 Flur 2 der Gemarkung Lagesbüttel entsprechend zugeordnet.**

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gemeinde Schwülper

Der Bürgermeister
In Vertretung

Köther

(L. S.)

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

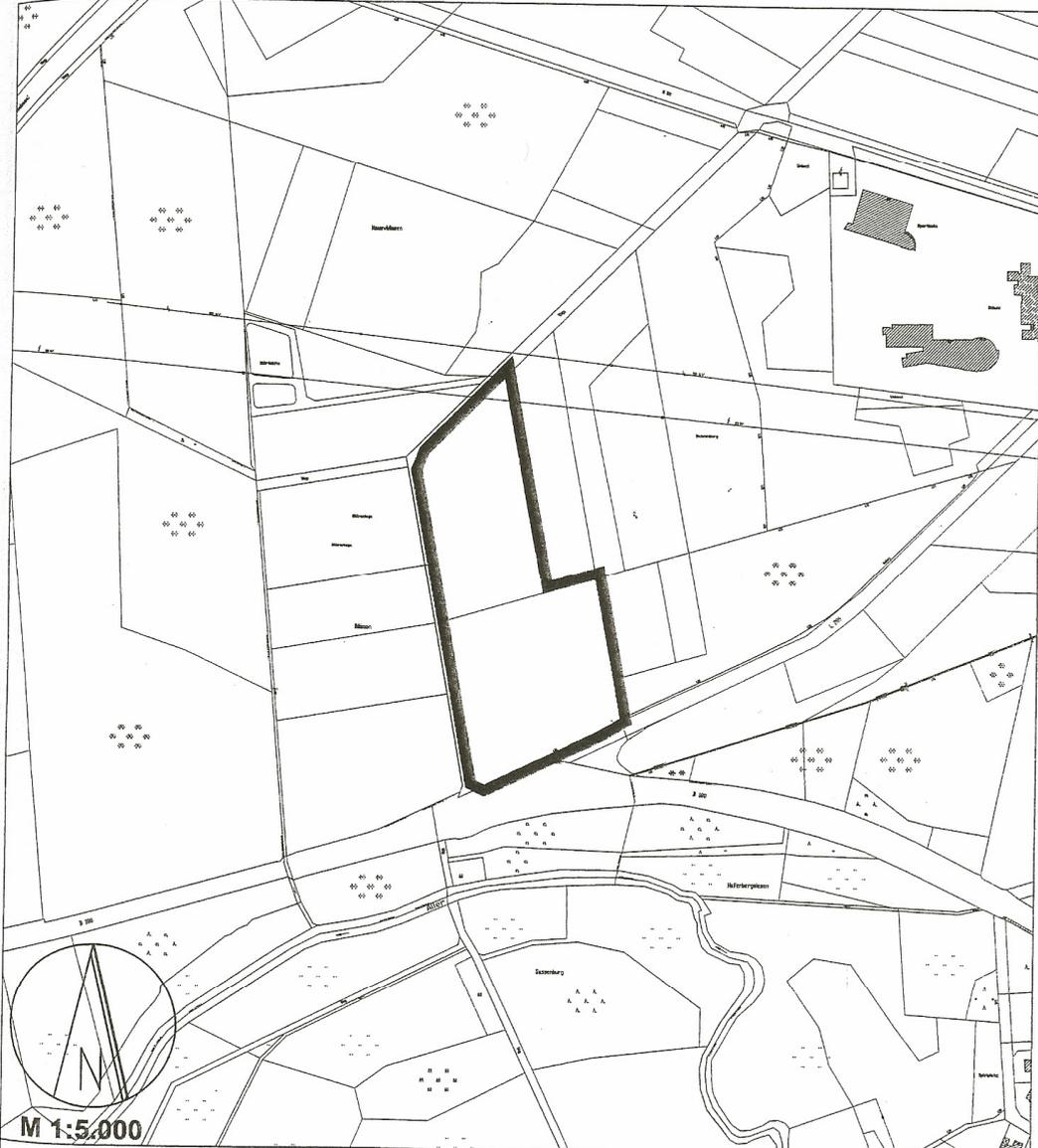
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDE SASSENBURG
LANDKREIS GIFHORN

ABL Nr. 12/2005

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
20. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



M 1:5.000

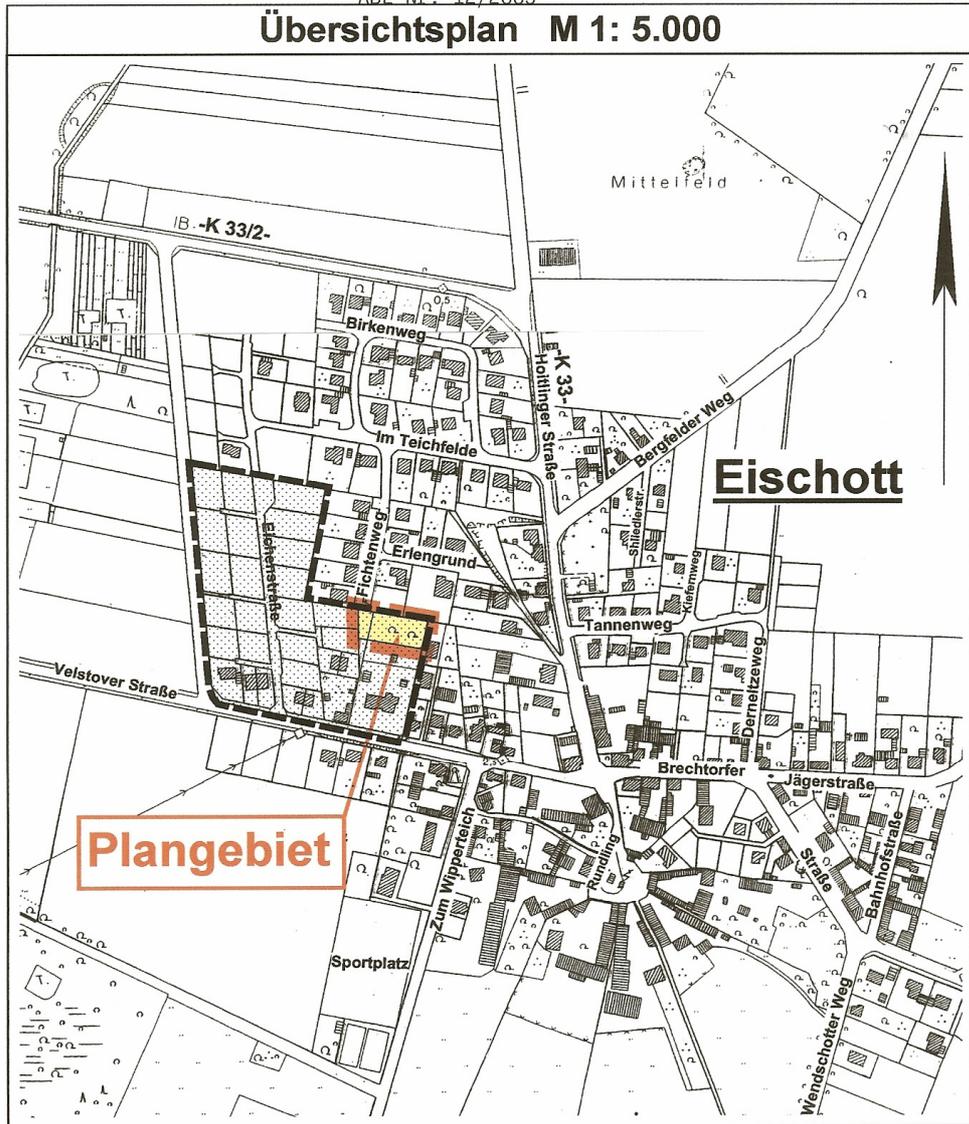
Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bebauten Ortslage Westerbeck, nordwestlich der bebauten Ortslage Dannenbüttel und nördlich der B 188, wie dargestellt.

470

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

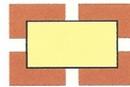
ABL Nr. 12/2005

Übersichtsplan M 1: 5.000

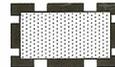


ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Githorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rühren Ortsteil Eischott

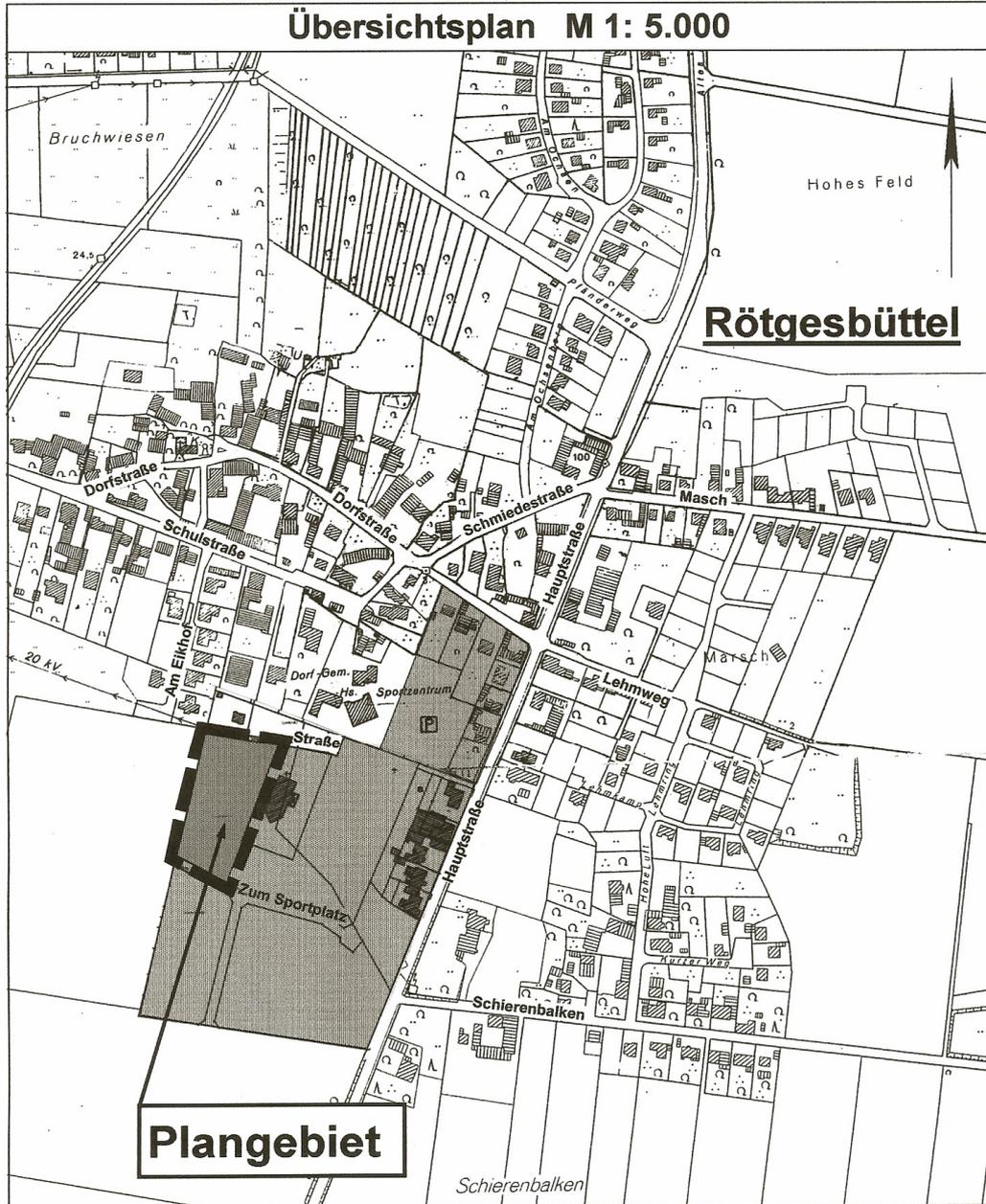


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Eichenstraße " 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Eichenstraße "

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn

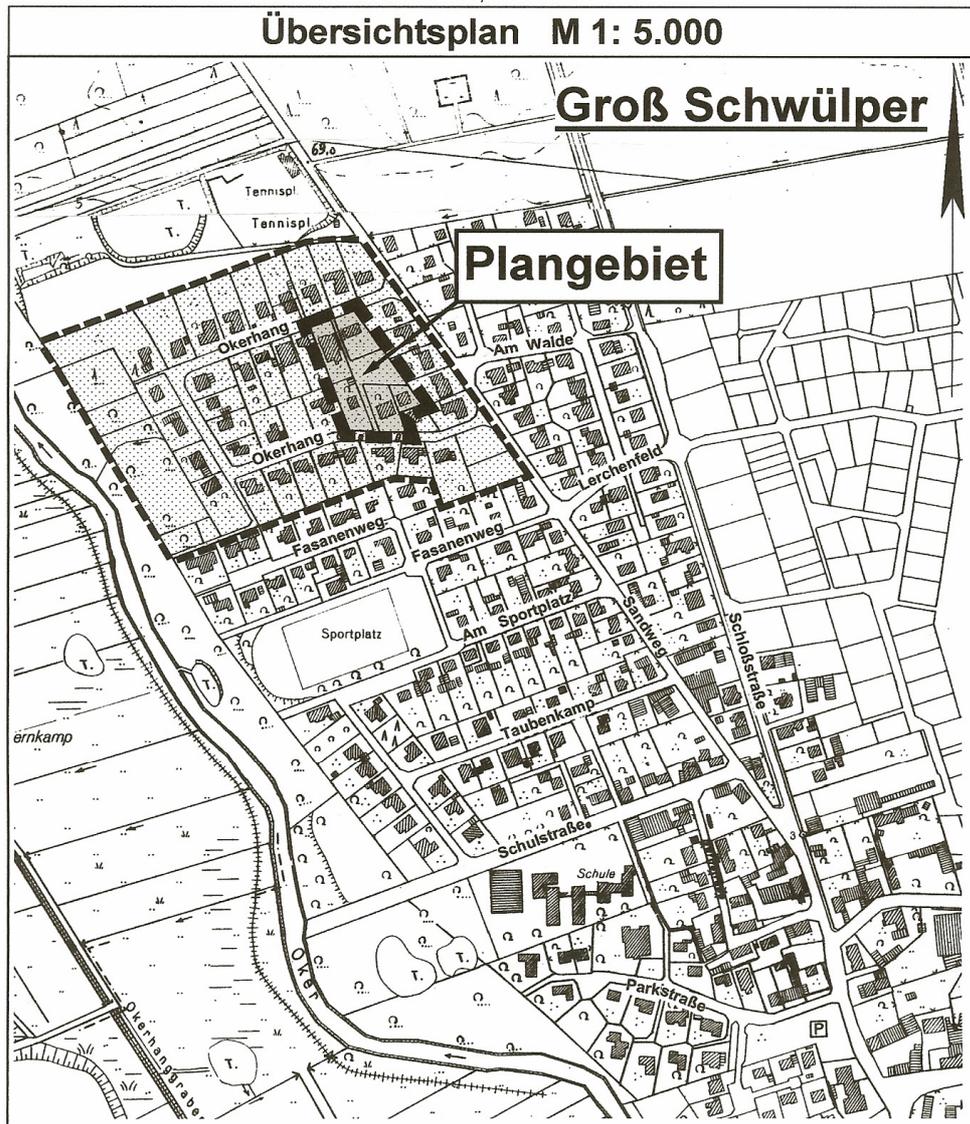
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rötgesbüttel

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Südfeld" mit ÖBV 5. Änderung

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Südfeld" mit ÖBV
2. Änderung und Erweiterung

M 1:5.000



**Gemeinde Schwülper
Ortsteil Groß Schwülper**

ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

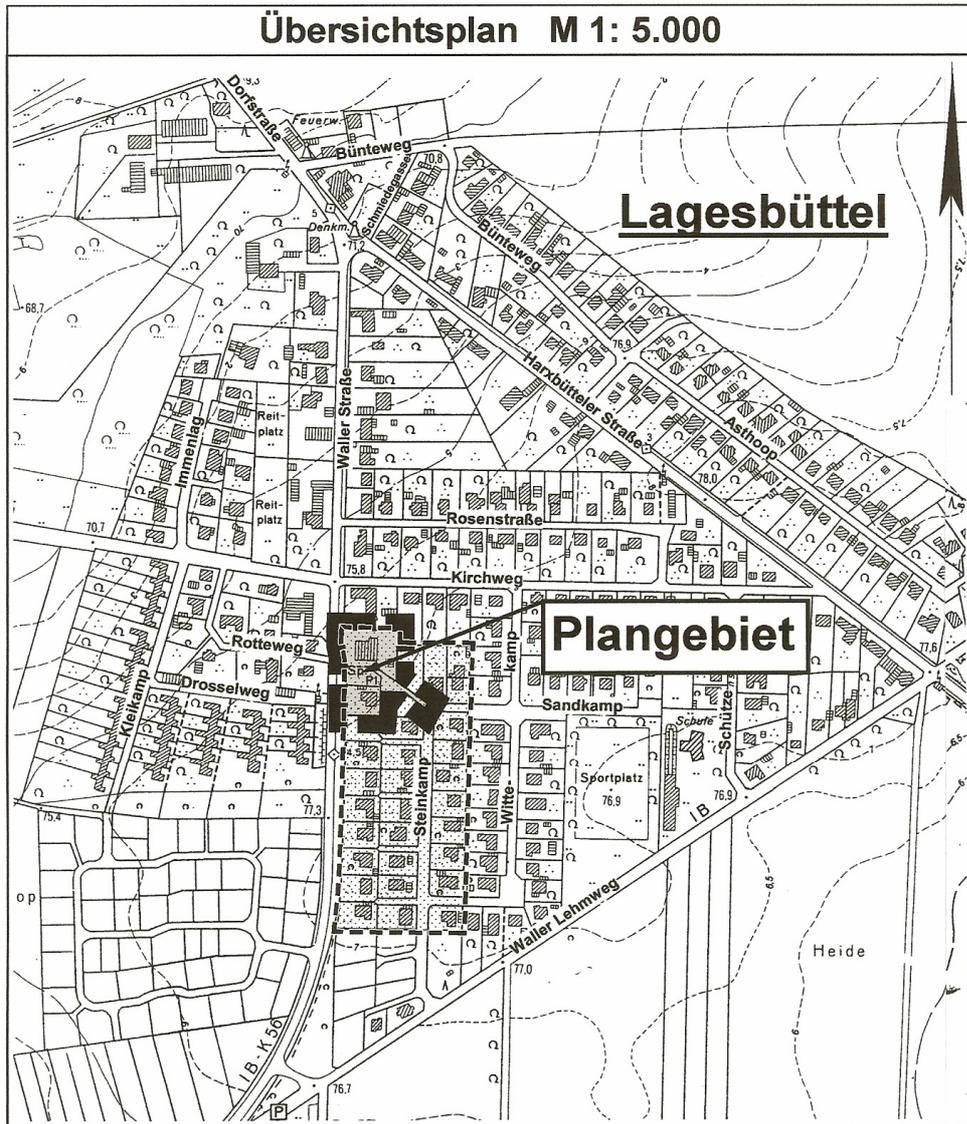


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Sandfeld II" 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Sandfeld II"

Übersichtsplan M 1: 5.000



Gemeinde Schwülper Ortsteil Lagesbüttel

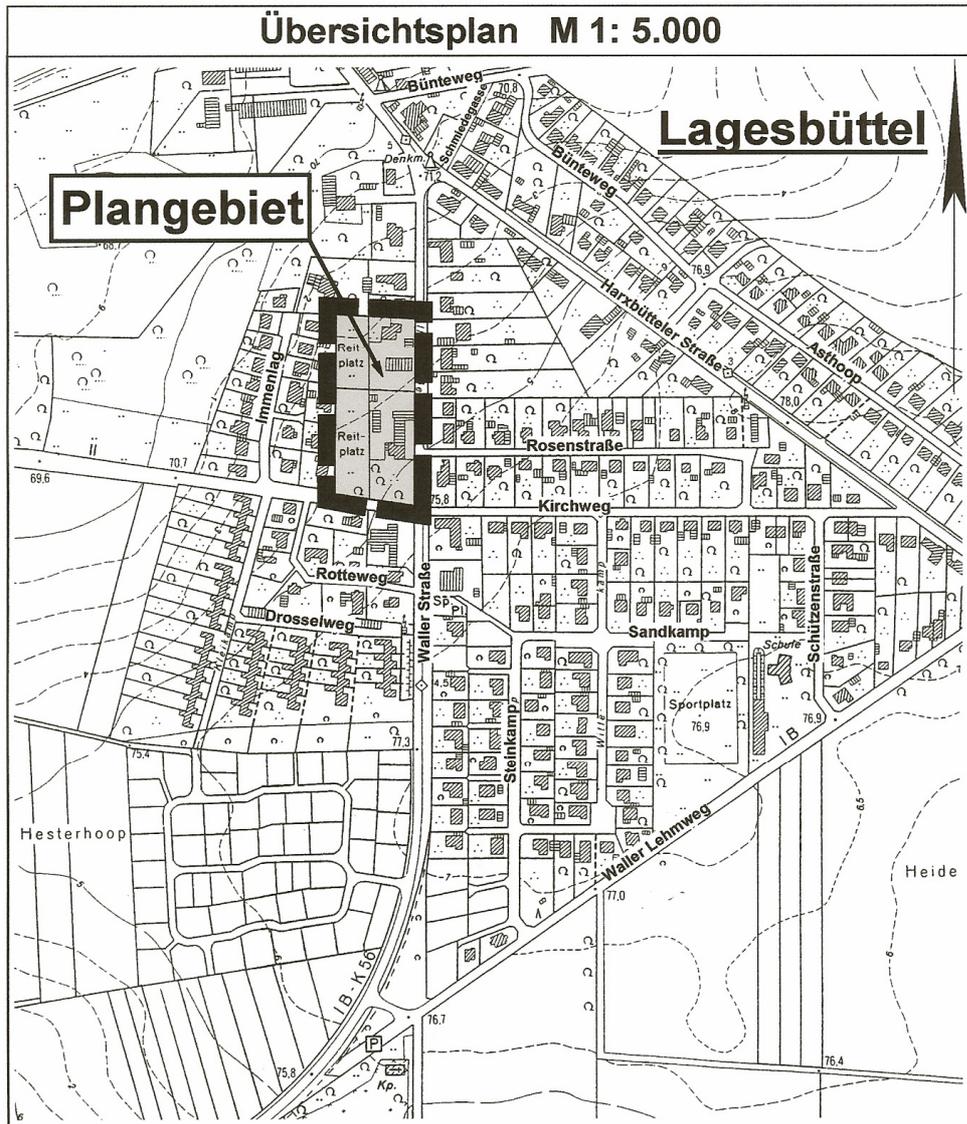
ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Wittekamp II" 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Wittekamp II"



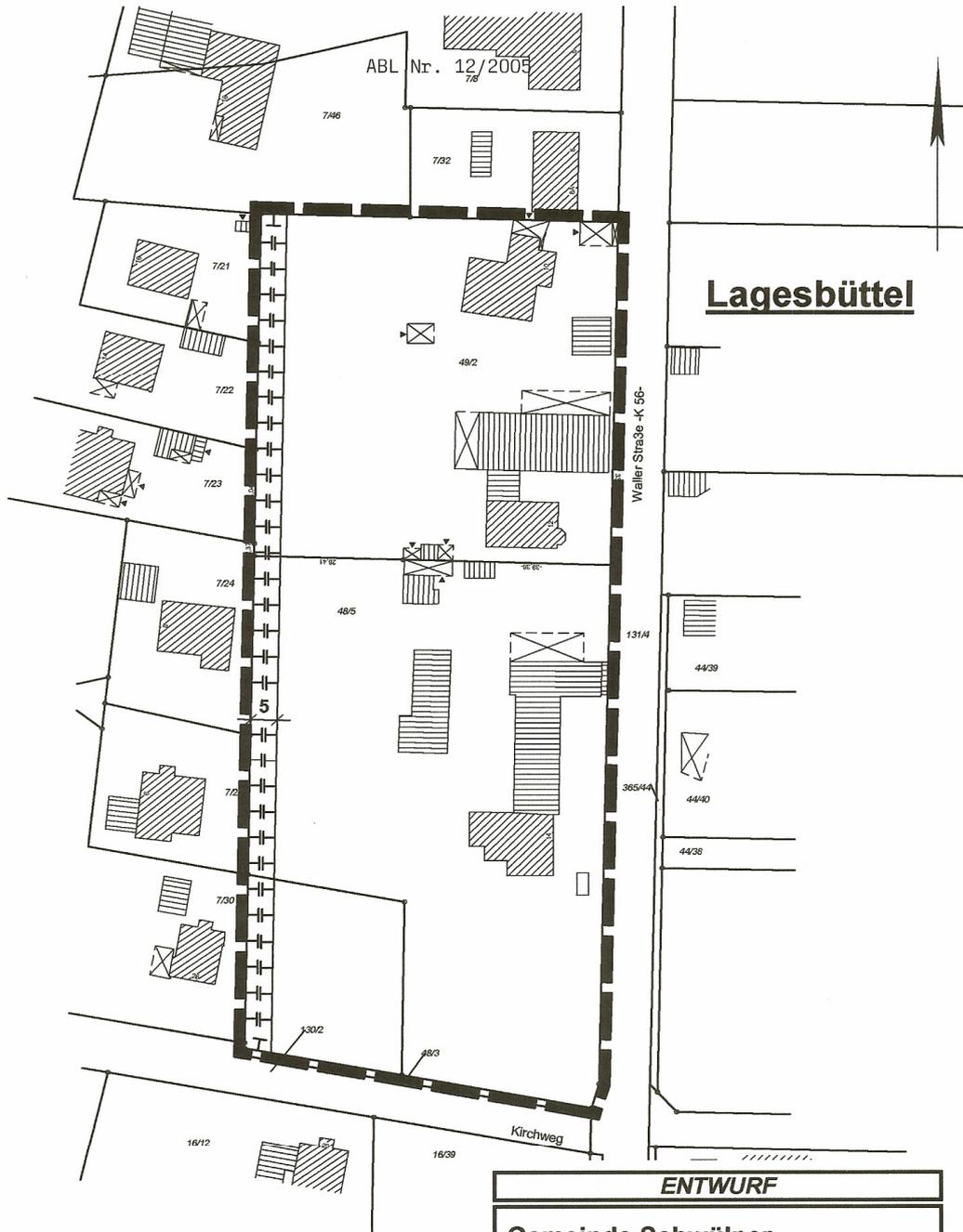
ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Schwülper
OT Lagesbüttel**



**Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB**

M 1: 5.000



Keine Gewähr auf Aktualität
und Vollständigkeit!
Angelerbt am 27.07.2005
durch Glöbe, V1

Vervielfältigung für gewerbliche
Zwecke verboten!

(7.13 und 19 des Nds. Vermessungs-
und Katastergesetzes vom 2.7.1995
Nds. OVer. S. 197)

ENTWURF	
Gemeinde Schwülper	
Ortsteil Lagesbüttel	
Satzung gem. § 34 (4) BauGB	
 ArGo Plan Architekt Stadtplaner	Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Magdeburger Ring 2-10 38518 Gifhorn
	Maßstab: 1: 1.000 Datum: 15.08.2005 geändert:
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de	